

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/945dc062-ac61-3e9b-b222-e3cf799d3ca3>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	GG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	100-1

## Art. 143b GG - Umwandlung des Sondervermögens Deutsche Bundespost

(1) <sup>1</sup> Das Sondervermögen Deutsche Bundespost wird nach Maßgabe eines Bundesgesetzes in Unternehmen privater Rechtsform umgewandelt. <sup>2</sup>Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über alle sich hieraus ergebenden Angelegenheiten.

(2) <sup>1</sup>Die vor der Umwandlung bestehenden ausschließlichen Rechte des Bundes können durch Bundesgesetz für eine Übergangszeit den aus der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost TELEKOM hervorgegangenen Unternehmen verliehen werden. <sup>2</sup>Die Kapitalmehrheit am Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST darf der Bund frühestens fünf Jahre nach In-Kraft-Treten des Gesetzes aufgeben. <sup>3</sup>Dazu bedarf es eines Bundesgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates.

(3) <sup>1</sup>Die bei der Deutschen Bundespost tätigen Bundesbeamten werden unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn bei den privaten Unternehmen beschäftigt. <sup>2</sup>Die Unternehmen üben Dienstherrnenbefugnisse aus. <sup>3</sup>Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

